

Tag der Niedersachsen

Auflagen Standbetreibende

zur Teilnahme am „Tag der Niedersachsen“ vom 29. bis 31.08.2025 in Osnabrück

Präambel

Der „Tag der Niedersachsen 2025“ wird gemeinsam vom Land Niedersachsen, der Stadt Osnabrück und der Marketing Osnabrück (im Folgenden Veranstalter genannt) veranstaltet.

Vorwort

Die Aufbauten der Standbetreibenden haben sämtlichen Vorschriften der Hygiene, des Brandschutzes, Baurechts, Umweltrechts, Gewerberechts, Verkehrsrechts, Versicherungsrechts, Arbeitsrechts, des Infektionsschutzgesetzes, den Verkehrssicherungspflichten sowie allen anderen einschlägigen Vorschriften zu entsprechen. Sämtliche Aufbauten stehen unter sachlichen und örtlichen Genehmigungsvorbehalt durch den Veranstalter und den abnehmenden Behörden.

Der Veranstalter ist berechtigt, sich jederzeit von der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Auflagen resultierend aus dem Sicherheitskonzept sowie den behördlichen Anordnungen zu überzeugen, ohne dass eine Pflicht hierzu begründet wäre. Der Veranstalter ist befugt, die sofortige Beseitigung vorschriftswidriger Zustände durch entsprechende Maßnahmen auf Kosten des Mietenden sicherzustellen oder den Standbetreibenden mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung auszuschließen. Der Standbetreiber erhält in diesem Fall keinen Schadensersatz.

1. Koordinatorinnen und Koordinatoren für die Meilen

Der Veranstalter beauftragt Koordinatorinnen und Koordinatoren für die einzelnen Meilen mit der Umsetzung des Veranstaltungskonzeptes. Diese sind im Programmbeirat vertreten. Alle Teilnehmenden werden einer Ansprechperson zugeordnet und schriftlich hierüber informiert.

Den Weisungen des Veranstalters und seiner Beauftragten (Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie technischen Leitung) ist Folge zu leisten.

2. Kosten für die Teilnehmenden

Alle bestellten Leistungen im Rahmen des „Tag der Niedersachsen“ sind kostenpflichtig. Über eventuelle Ausnahmen entscheidet der Veranstalter in Abstimmung mit dem Programmbeirat.

Der Veranstalter kalkuliert die anfallenden Kosten und informiert die Teilnehmende bereits bei der Anmeldung zur Veranstaltung verbindlich über deren Höhe.

3. Standplatz und Standnummer

Die in der Bewerbung angegebenen Maße für Zelte, Stände und Freiflächen werden den örtlichen Gegebenheiten entsprechend eingeplant. Ein Recht auf Erhalt der in der Bewerbung angegebenen Wunsch-Standgröße besteht nicht.

Die Standplätze werden den Teilnehmenden von den Koordinatorinnen und Koordinatoren zugewiesen. Verbindlich gilt die von den Meilenkoordinatoren bestätigte Standgröße.

Während des Aufbaus erhält jeder Standbetreibende von dem / der Meilenkoordinator:in eine Standnummer.

Diese ist bis Donnerstagabend, 20:00 Uhr so am Stand anzubringen, dass diese sowohl im geöffneten, als auch im geschlossenen Stand gut sichtbar lesbar ist.

4. Präsentationszeiten

Die Präsentationszeiten sind vom Veranstalter wie folgt festgesetzt:

- Freitag von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr
- Samstag von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr
- Sonntag von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

(Änderungen vorbehalten)

In diesen Zeiten muss die Präsenz der Teilnehmenden im bzw. am Stand gewährleistet sein.

Präsentationen ausschließlich an ausgesuchten Tagen werden nicht zugelassen.

5. Aufbau, Durchfahrtsgenehmigung und Parkmöglichkeiten

Der Aufbau beginnt etwa eine Woche vor dem Landesfest.

Durchfahrten sind in dieser Zeit nur mit einer entsprechenden Genehmigung möglich. Die Notwendigkeit für diese Genehmigungen werden von den Koordinatorinnen und Koordinatoren rechtzeitig abgefragt.

Die Durchfahrtsberechtigungsscheine werden nach Meldung des Kfz-Kennzeichens für explizit dieses Fahrzeug ausgestellt und vorab (ca. 3 Wochen vor der Veranstaltung) verschickt.

Folgende Zufahrtszeiten für Aufbau, Nachbelieferung und Abbau sind verbindlich festgelegt:

Aufbauzeiten -Änderungen vorbehalten-

- Donnerstag, 28.08: Eigene Standaufbauten und Fahrzeuge müssen bis 20.00 Uhr abgeschlossen sein. Dekorationen und Innenausbau können noch am Freitag stattfinden. (wegen behördlicher Abnahmen und der Feuerwehrdurchfahrt)
- Freitag, 29.08.: (Innen-)Standeinrichtung bis 14.00 Uhr möglich.
Anlieferungen mit PKW oder Transporter bis max. 10 Uhr.
- Samstag, 30.08.: Nachbelieferung bis 9.00 Uhr
- Sonntag, 31.08.: Nachbelieferung bis 10.00 Uhr
Abbau ab 18.30 Uhr

Zu allen anderen Zeiten während der Veranstaltung ist das Befahren mit sowie der Verbleib von PKWs oder LKWs, die nicht zur Präsentation genutzt werden, auf dem Gelände des Festgebietes nicht gestattet. Ladetätigkeiten sind zeitlich möglichst kurz zu halten und Lieferfahrzeuge nach dem Be- und Entladen vom Veranstaltungsgelände zu entfernen. Aufbaumaterial, Werkzeuge, Arbeitsmittel, Verpackungen und Abfällen sind bis spätestens zum Aufbauendtermin zu beseitigen.

Es ist zu beachten, dass zwischen Aufbauende und Veranstaltungsbeginn eine Probe-Durchfahrt der Feuerwehr erfolgen wird. Die genaue Zeit wird von der Feuerwehr noch bekannt gegeben. Erst nach dieser Freigabe sind die Meilen zur Öffnung freigegeben. Für Fahrzeuge der Teilnehmenden bemüht sich der Veranstalter gesonderte Parkflächen auszuweisen. Ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nicht. Die Anzahl der benötigten Parkgenehmigungen wird von den Koordinatorinnen und Koordinatoren rechtzeitig abgefragt.

6. Freihalten von Zufahrten und Rettungswegen

Die bestehenden Zugänge und Feuerwehruzufahrten zu Gebäuden sowie Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden. Es dürfen keine bestehenden Notausgänge aus Gebäuden blockiert werden.

Eine geradlinige Durchfahrtsbreite für Rettungsfahrzeuge auf den Straßen und Plätzen von mindestens 3,50 m sowie von mindestens 4,50 m im Bereich von Fahrbahnschwenkungen ist stets zu gewährleisten.

Straßen dürfen mit Aufbauten nur so belegt werden, dass eine geradlinige mindestens 3,5m breite Durchfahrt sowie von mindestens 4,50 m im Bereich von Fahrbahnschwenkungen für die Feuerwehr bzw. Rettungsfahrzeuge verbleibt. Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer nicht eingeschränkt werden. Bei der Aufstellung von Tischen und

Bänken ist ebenfalls auf diese Durchfahrtsbreite zu achten. Für die Gewährleistung des Personenflusses dürfen keine Werbetafeln und Stehtische im Laufweg stehen.

7. Befahren des Geländes

Die Einfahrt auf das Gelände ist nur für Berechtigte und nur zu den jeweils den o.g. Zeiten gestattet. Der Veranstalter ist berechtigt, Fahrzeuge abzuschleppen, die nicht über eine Berechtigung verfügen.

Im gesamten Veranstaltungsbereich gelten die Bestimmungen der StVO.

Schrittgeschwindigkeit ist auf dem gesamten Gelände einzuhalten. Das Befahren mit Fahrzeugen alle Art geschieht auf eigene Gefahr. Den Anweisungen des zur Verkehrsordnung eingeteilten Personals des Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten.

Die entsprechenden Informationen sind zu beachten. Der Veranstalter hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse beim Betreten oder Verlassen des Geländes zu kontrollieren. Je nach Entwicklung des Aufbau- und Abbaugeschehens kann das Gelände zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr geschlossen werden.

8. Anforderungen an Zelte und Stände, Sicherheit

Die Festmeilen sollen im Interesse eines einheitlichen Gesamtbildes mit den vom Veranstalter kostenpflichtig zur Verfügung gestellten Zelten ausgestattet werden.

Die zur Verfügung gestellten Zelte dürfen nicht beklebt, getackert oder auf andere Art und Weise verändert werden. Für jegliche durch den Teilnehmenden schuldhaft

Beschädigungen oder Verluste werden die Nutzerinnen und Nutzer haftbar gemacht.

Selbst mitgebrachte Zelte sowie verwendete Aufbauten jeglicher Art der Ausstellenden müssen den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) entsprechen, standsicher ausgeführt und dem Veranstalter über den/die Meilenkoordinator:in zuvor schriftlich spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung unter Benennung der Maße und einer Beschreibung mitgeteilt werden. Der Veranstalter hält sich vor, Aufbauten, die den Auflagen des Veranstalters nicht entsprechen, die Genehmigung zu verweigern und den Aufbau zu untersagen. Es ist der Nachweis der Standsicherheit zu führen und vorzulegen. Faltpavillons / „Baumarkt-Pavillons“, Sonnenschirme und vergleichbare nicht ballastierte Überdachungen und Konstruktionen ohne Standsicherheitsnachweis sind nicht gestattet. Die Bestimmungen des Sicherheitskonzepts sind unter allen Umständen zu befolgen.

9. Infrastruktur: Strom, Wasser, Dekoration, Bestuhlung, Gas, Müll

Strom und elektrische Anlagen

Das Betreiben von mitgebrachten Stromerzeugern ist nicht erlaubt.

Sollte eine höhere Nennleistung in Watt angeschlossen sein als angemeldet, so kann der Veranstalter zur Sicherung der Gesamtstromversorgung ein Abschalten entsprechender Geräte veranlassen.

Bei Strombedarf werden den Teilnehmenden die im Bewerbungsformular ausgewiesenen Kosten für Anschlüsse in Rechnung gestellt.

Die beantragten Stromanschlüsse werden direkt ins Zelt bzw. direkt an den Stand gelegt. Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften DGUV-V 17 sowie den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen und nach DGUV V3 geprüft sein.

Elektrische (Schalt-)Anlagen sind nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100, 0128 und ICE 60364-7-711. Die Anlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein und müssen angemessen gesichert werden.

Elektrische Geräte, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen, können vom Veranstalter, bzw. dessen Ordnungsdienst dauerhaft außer Betrieb gesetzt werden.

Wasser/Abwasser

Der Veranstalter stellt kostenfrei einen Brauchwasseranschluss an der nächsten Wasserentnahmestelle zur Verfügung.

Trinkwasserschläuche der Teilnehmer müssen nach DVGW/ KTW A zugelassen sein.

Auf Wunsch stellt der Veranstalter einen eigenen Wasseranschluss und einen Abwasseranschluss zu den im Bewerbungsformular ausgewiesenen Kosten zur Verfügung. Die beantragten Wasseranschlüsse werden direkt ins Zelt bzw. direkt an den Stand gelegt. Abwasser darf nur in die dafür vorgesehenen Abwassereinläufe eingelassen werden.

Es dürfen zur Abdeckung nur zugelassene und geprüfte Kabelbrücken verwendet werden. Die Nachweise hierzu sind mitzuführen.

Weiterhin sind die einschlägigen technischen Vorschriften und Richtlinien, insbesondere VDE Vorschriften, Trinkwasserverordnung und Arbeitsschutzrichtlinien der gesetzlichen Unfallversicherungen (BG) einzuhalten. Abwasser ist in die entsprechenden Abwasserkanäle einzuleiten. Es dürfen nur unbeschädigte geprüfte Betriebsmittel mit deutscher Zulassung verwendet werden. Nachweise hierüber und ggf. statische Berechnungen sind von Aufbaubeginn bis Veranstaltungsende mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Dekorationen

Zur Ausschmückung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwerentflammbarem Material (B1 gem. DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Ausschmückungen in Rettungswegen müssen aus nichtbrennbaren Materialien (A gem. DIN 4102 oder A1 gem. DIN EN 13501-1) bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren.

Die Veranstalterin kann die Vorlage eines amtlichen Prüfzeugnisses über die geforderten Eigenschaften des Materials verlangen.

Nach Abnahme dürfen keinerlei Änderungen mehr am Aufbau oder der Dekoration vorgenommen werden, es sei denn, diese Änderungen werden erneut abgenommen. Schäden, die durch Verstöße des Standbetreibers hiergegen entstehen, fallen unter keinen Umständen in den Verantwortungsbereich des Veranstalters; insbesondere ist die Veranstalterin unter keinem Gesichtspunkt verpflichtet, nach der genannten Abnahme zu überwachen, dass derartige Veränderungen nicht mehr vorgenommen werden.

Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Wärmequellen so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können.

Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden oder Ausstattungen angebracht werden. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, auf dem Gelände befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-) Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen. Über Ausnahmen entscheidet die Veranstalterin in Abstimmung mit der Feuerwehr.

Gasanlagen

Sämtliche Gasanlagen bedürfen einer Abnahme nach DVGW 607, der Nachweis hierüber ist mitzuführen. Mangelhafte Anlagen können zur zeitweiligen oder dauerhaften Schließung des Standes führen. In diesem Fall bestehen keinerlei Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter.

Bestuhlung, sonstige Einrichtungen

Grundsätzlich sind die Teilnehmenden für die Möblierung des Zeltes bzw. Standes selbst verantwortlich. Stühle, Bänke, Bierzeltgarnituren und Kunststoff-Stehtische können zu der im Bewerbungsformular ausgewiesenen Mietgebühr zur Verfügung gestellt werden. Sonstige Einrichtungen sind selbst zu organisieren.

Müll

In den Ständen dürfen keine Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens, wenn sie randvoll sind, zu entleeren.

Es gilt der Grundsatz zur Vermeidung von Brandlasten. Brennbare Verpackungsmaterialien sind vom Standbetreiber unverzüglich aus dem Stand zu entfernen. Unter oder außerhalb von Ständen dürfen keinesfalls Verpackungsmaterialien, Abfall oder Reststoffe lagern.

Für die Entsorgung des Standmülls müssen ausreichend Müllsäcke mitgebracht werden, die die Teilnehmenden zu trennen und in den vorgesehenen Müllcontainern zu entsorgen haben. Der zugewiesene Platz sowie die angrenzenden Flächen sind während der Benutzungszeit von Unrat freizuhalten.

Nicht entsorgtes bzw. widerrechtlich entsorgtes Material, leere Kartons o.ä. aus oder an den Ständen werden nach Veranstaltungsende kostenpflichtig abtransportiert und den Betreibenden des jeweiligen Standes separat in Rechnung gestellt.

10. Musikalische Wiedergaben (GEMA, GVL, Künstlersozialabgabe)

Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Standbetreibers. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche zur Folge haben.

11. Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen auf dem Gelände (z. B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind der Veranstalterin unverzüglich zu melden.

12. Abbau, Rückgabe, Reinigung

Der Abbau des Standes/Geschäfts muss spätestens bis Dienstag, 01.09.2025, 18:00 Uhr abgeschlossen sein. Der Stand- sowie die weiteren genutzten Flächen (bspw. Logistikflächen) sind gereinigt und sauber zu verlassen. Evtl. Räumkosten werden als Schadensersatz gegenüber dem Nutzer geltend gemacht.

Der Nutzer verpflichtet sich, die durch ihn in Anspruch genommene Fläche und/oder Materialien im gleichen Zustand zurückgeben, wie sie übernommen wurden.

Die Platzreinigung muss im Übrigen vom Nutzer täglich durchgeführt werden.

Für die Entsorgung des bei ihm entstehenden Abfalls in die dafür bereit gestellten Behälter ist der Nutzer selbst verantwortlich. Kommt der Nutzer diesen Pflichten nicht nach, wird die mO die damit verbundenen Aufwendungen zu Lasten des Nutzers nachberechnen. Die Abfälle sind nach Glas, Altpapier und Restmüll getrennt in den dafür bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

13. Zahlung / Rechnungstellung

Mit Absenden der Bewerbung und den darin gebuchten Leistungen, gelten diese – vorausgesetzt der Zulassung durch die/den Meilenkoordinator:in- als verbindlich gebucht. Eine nachträgliche Anpassung des Bedarfes bedarf der Zustimmung der Meilenkoordination und ist nur schriftlich bis **spätestens 01.07.2025** beim der/dem Meilenkoordinator:in möglich. Eine Stornierung von Leistungen nach dem 01.07.2025 oder ein Nichterscheinen wird mit der vollen Leistungssumme berechnet. Die Rechnungsstellung über die gebuchten Leistungen erfolgt unmittelbar nach der Veranstaltung.

14. Verkauf von Artikeln, Angebot von Speisen und Getränken, Sammlungen

Den Teilnehmenden ist der Verkauf von Artikeln aller Art grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmeregelungen beschließt der Programmbeirat gegebenenfalls auf Antrag. Der Verkauf von Speisen und Getränken ist grundsätzlich untersagt. Er ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter gestattet. Die Höhe der Gebühr wird mit der Genehmigung für den Verkauf verbindlich festgesetzt. Beim Verkauf von Speisen und Getränken sind die einschlägigen Hygienevorschriften und die Vorgaben des örtlichen Veterinär- und Gesundheitsamtes zu befolgen. Sammlungen jedweder Art, auch für karitative Zwecke, sind nicht erlaubt.

15. Verbotene Inhalte und unzulässige Waren

Das Anbieten und Verbreiten von Schriften, Kennzeichen und Propagandablättern verfassungswidriger Organisationen, insbesondere von Gegenständen nationalsozialistischen Inhalts ist unzulässig (§§ 86 und 86 a des Strafgesetzbuchs). Das Verbreiten pornographischer Schriften und Bilder ist ebenfalls nicht gestattet. Die Ausspielung von Gewinnen in Form von Geld, Alkohol und Lebensmitteln oder lebenden Tieren ist unzulässig.

16. Abweichende und weitere Regelungen

Sofern es erforderlich ist, um den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu sichern oder um gesetzliche Vorschriften umzusetzen, kann der Veranstalter auch Regelungen festsetzen, welche von den hier aufgeführten Auflagen abweichen.

17. Höhere Gewalt

Im Falle Höherer Gewalt ist der Veranstalter nicht zu Ersatzleistungen verpflichtet.

Anlage 2

Hiermit kommen wir unserer Informationspflicht gemäß Art. 13/14 DSGVO nach.

Personenbezogene Daten zu Ihrer Person werden verarbeitet.

Die Verarbeitung beinhaltet jegliche Form der Erhebung, Erfassung, Organisation, Ordnung, Speicherung, Verarbeitung, Anpassung, Veränderung, Einschränkung, Offenlegung durch Übermittlung, Bereitstellung oder Verwendung personenbezogener Daten. Auch das Auslesen, das Abfragen, die Verknüpfung oder der Abgleich bis hin zum Löschen und Vernichten personenbezogener Daten fallen unter den Verarbeitungsbegriff im Sinne der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

1. Verantwortlicher	Marketing Osnabrück GmbH, Schlosswall 1-9, 49074 Osnabrück Vertreten durch die Geschäftsführung Jan Jansen, Alexander Illenseer, Thomas Fillep Telefon: 0541 323-4900, E-Mail: willkommen@osnabrueck.de
2. Datenschutzbeauftragter	C&S Consulting Datenschutzbeauftragter Matthias Wöstemeyer Overbergstraße 45 49124 Georgsmarienhütte E-Mail: datenschutz@osnabrueckhalle.de
3. Zwecke und Rechtsgrundlage	Durchführung von Veranstaltungen der Landesregierung, § 3 NDSG i.V.m. Artikel 6 Abs. 1 e) DSGVO: Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt.
4. Datenkategorien	Name, Funktion und Institution, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail-Adressen, Geschlecht, akademischer Grad, Titel, Amts- und Berufsbezeichnungen, CRM-Informationen (z.B. Erstellungsdatum, Briefe, E-Mails, Teilnahmen an Veranstaltungen, Fotos)
5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern	Ihre Daten werden ausschließlich innerhalb der Niedersächsischen Landesregierung, der Marketing Osnabrück und des Programmbeirates für den „Tag der Niedersachsen“ zu den genannten Zwecken verarbeitet.
6. Drittstaatstransfer	Drittstaatstransfer findet nicht statt.

7. Speicherdauer/Regel Fristen für die Löschung der Daten

Die Löschung der Daten geschieht im Rahmen der Aufbewahrungspflichten und -fristen unter Berücksichtigung der Zweckbindung. Die Daten eines abgeschlossenen Vorganges werden üblicherweise den rechtlichen Vorschriften entsprechend nach 10 Jahren gelöscht, soweit keine längeren Aufbewahrungsfristen vorgeschrieben oder aus berechtigten Gründen erforderlich sind. Kürzere Lösungsfristen werden auf besonderen Gebieten angewandt (z.B. bei dem Ausscheiden aus der Funktion).

8. Automatisierte Entscheidungsfindung

Profiling findet nicht statt.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen können Sie jederzeit der Verwendung Ihrer Daten widersprechen und eine etwaige daneben erteilte Einwilligung zur Verwendung Ihrer Daten jederzeit widerrufen.

9. Betroffenenrechte (Auskunfts-, Widerrufs- und Lösungsrechte)

Weiter können Sie jederzeit die von uns erhobenen und gespeicherten Daten berichtigen, sperren oder löschen lassen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es gesetzliche Verpflichtungen geben kann, Daten weiter zu speichern. In diesem Fall können die Daten nur gesperrt werden. Wenn Sie Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung widerrufen bzw. der Verwendung der Daten widersprechen, berührt dies die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bis zum Zeitpunkt des Widerrufs nicht. Daneben haben Sie einen Anspruch darauf zu erfahren, welche Daten wir über Sie speichern (Auskunftsanspruch).

Die Bereitstellung Ihrer Daten ist freiwillig und ohne Konsequenzen. Darüber hinaus steht Ihnen das Recht zur Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde zu.